

Universität Leipzig
Student_innenschaft

Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 20. Februar 2020

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und § 21 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1 bis 19), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 18. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29, S. 36 bis 37), beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung ist eine Ergänzungsordnung zur Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig. Alle dort genannten rechtlichen Bestimmungen gelten auch für diese Ordnung.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Entgelten und Honoraren ist der nach der Finanzordnung der Student_innenschaft aufgestellte Haushaltsplan.
- (3) Die Gewährung von Entgelten und Honoraren hat sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln der Student_innenschaft zu orientieren.

§ 2

Geschäftsführer_innen, Referent_innen und Wahlleiter_in

- (1) Geschäftsführer_innen und Referent_innen des Student_innenRates sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Student_innenschaft kann ein Entgelt gewährt werden.
 - (2) Die maximale Höhe des Entgelts für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten entspricht zwei Dritteln des Höchstsatzes der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.
 - (3) a. Die maximale Höhe des Entgelts für Geschäftsführer_innen entspricht
 - i. dem halben Höchstsatz des BAföG bei drei gewählten Personen
 - ii. zwei Dritteln des Höchstsatzes des BAföG bei zwei gewählten Personen
 - iii. dem vollen Höchstsatz des BAföG bei einer gewählten Person im Amt der Geschäftsführung.
 - b. Die maximale Höhe des Entgelts für Referent_innen entspricht
 - i. dem halben Höchstsatz des BAföG.
 - ii. zwei Dritteln des Höchstsatzes des BAföG bei einem Referat mit zwei wählbaren Referent_innen, wenn nur eine von zwei Personen in das Referat gewählt ist.
 - c. Die maximale Höhe des Entgelts für den oder die Wahlleiter_in entspricht
 - i. dem halben Höchstsatz des BAföG
 - ii. zwei Dritteln des Höchstsatzes des BAföG, wenn die stellvertretende Wahlleitung nicht besetzt ist
- für die zwei Monate vor und den Monat der studentischen Wahlen.

§ 3

Mitarbeiter_innen in Referaten

- (1) Referent_innen haben die Möglichkeit, für Ihre Arbeit Mitarbeiter_innen einzustellen.

- (2) Mitarbeiter_innen in Referaten kann ein Honorar gewährt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Referent_innen und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (3) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter wird in der Regel für maximal zehn bezahlte Arbeitsstunden im Monat eingestellt.
- (4) Die Höhe des Honorars entspricht in der Regel dem aktuell gültigen Mindestlohn in Deutschland, maximal aber 150% des jeweils gültigen Mindestlohnes. Die Höhe des Honorars bedarf der Zustimmung des Finanzreferats.
- (5) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die Mitarbeiter_innen selbst verantwortlich.

§ 4

Projektbezogene Mitarbeiter_innen

- (1) Sollte es sich aus der Arbeit eines Referates ergeben, so darf für referatsarbeitsbezogene Projekte Mitarbeiter_innen ein Honorar auf Stundenbasis bezahlt werden.
- (2) Die Höhe des Honorars entspricht in der Regel dem aktuell gültigen Mindestlohn in Deutschland, maximal aber 150% des jeweils gültigen Mindestlohnes.
- (3) Die Einstellung solcher Mitarbeiter_innen bedarf der Zustimmung der jeweiligen Referent_innen und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (4) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die Mitarbeiter_innen selbst verantwortlich.

§ 5

Beauftragte des Student_innenRates

- (1) Beauftragten des Student_innenRates kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Entgelt gewährt werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes soll sich nach dem Aufwand richten. Die Höhe des Entgeltes beträgt in der Regel nicht mehr als €255 pro Monat.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar des Student_innenRates der Universität Leipzig vom 22. Juni 2015 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.

Leipzig, den 20. Februar 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin